

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhöhung des Anteils von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte.

Der Angriffskrieg auf die Ukraine und die darauffolgende Reduzierung der Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation gefährden die Versorgungssicherheit von Österreich und der gesamten Europäischen Union. Die Steigerung der Eigenproduktion von Erneuerbaren Gasen in Österreich leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems.

Der ursprünglich gemäß § 76 EAG vorgesehene Grüngas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 60 und § 61 EAG erforderlichen Mittel wird für das Jahr 2023 nicht eingehoben. Um die zahlreichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung und zur Abfederung der Härten aus den Preissteigerungen nicht zu konterkarieren, werden stattdessen für das Jahr 2023 Beiträge aus Bundesmitteln, wie auch als Option gemäß § 71 hinsichtlich der Aufbringung von Fördermitteln vorgesehen, zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß § 60 und § 61 EAG über die „Ermächtigung zur Energievorsorge“ herangezogen. Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Erneuerbare Gase kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Gaserzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2022 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 94.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO_{2eq}) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 94.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO_{2eq}) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2022 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen dem Ziel der Europäischen Union, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 2030 zu vermindern, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 40% durch erneuerbare Energie zu decken ("Fit for 55") und die Abhängigkeit insbesondere von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu verringern ("REPowerEU").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erlassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Entwurf

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die Einführung einer Quote für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Gasquoten-Gesetz – EGG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, hat sich die Österreichische Bundesregierung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) das Ziel gesetzt, den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf mindestens 5 TWh zu erhöhen.

Um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 zu erreichen, muss der Inlandsverbrauch von fossilem Erdgas verringert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas erhöht werden. Im Jahr 2040 sollen damit jene Endkunden und Sektoren, bei denen die Umstellung auf alternative erneuerbare Energieträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, vollständig mit erneuerbarem Gas versorgt werden. Mit dem EAG wurde ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 60 ff. fest, dass die Umrüstung von bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas entsprechend den Anforderungen der anwendbaren Regeln der Technik gemäß § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011 und die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas durch Investitionszuschuss gefördert werden kann. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für erneuerbare Gase trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 59 ff EAG.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Investitionszuschüsse würde sich der Anteil von erneuerbarem Gas voraussichtlich nicht im geplanten Ausmaß erhöhen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt laufend durch die betroffenen Fachabteilungen innerhalb des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich ist weitgehend auf den Import von fossilen Gasen angewiesen. Der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas betrug 2021 rd. 136 GWh laut AGCS Biomethan Register Austria. Dieser Wert entspricht rund 0,15% des durchschnittlichen österreichischen Gesamtgasverbrauchs (~ 90 TWh im Zeitraum 2011 – 2021 laut E-Control Erdgasstatistik).	Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbaren Gasen soll die Importabhängigkeit reduziert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas gesteigert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Das EAG legt in den §§ 59 ff. fest, dass die Umrüstung einer bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas und die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für erneuerbare Gase schafft die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 59 ff EAG.

Die Verordnung regelt daher gemäß §§ 59 ff. zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls und gibt die Höhe der Fördermittel und Fördersätze vor. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Auszahlung der Investitionszuschüsse und regelt Informations- und Auskunftspflichten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Gasanlagen durch EAG-Investitionszuschüsse.	Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Vergabemengen und Höchstfördersätzen ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in Höhe von ca. 40 Millionen Euro von einer Kontrahierung von ca. 64 MW auszugehen. Bis Ende 2022 sollten somit zusätzlich ca. 64 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer Gasanlagen kontrahiert werden. Dies entspricht, unter

Berücksichtigung von ca. 8500 Volllaststunden,
ca. 0,54 TWh.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Unternehmen Auswirkungen auf die Kosten und Erlösstruktur

Der Angriffskrieg auf die Ukraine und die darauffolgende Reduzierung der Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation gefährden die Versorgungssicherheit von Österreich und der gesamten Europäischen Union. Die Steigerung der Eigenproduktion von Erneuerbaren Gasen in Österreich leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems.

Der ursprünglich gemäß § 76 EAG vorgesehene Grüngas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 60 und § 61 EAG erforderlichen Mittel wird für das Jahr 2023 nicht eingehoben. Um die zahlreichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung und zur Abfederung der Härten aus den Preissteigerungen nicht zu konterkarieren, werden stattdessen für das Jahr 2023 Beiträge aus Bundesmitteln, wie auch als Option gemäß § 71 hinsichtlich der Aufbringung von Fördermitteln vorgesehen, zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß § 60 und § 61 EAG über die „Ermächtigung zur Energievorsorge“ herangezogen. Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Erneuerbare Gase kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die aufgrund der Investitionszuschüsse zusätzlich erzeugten Mengen an erneuerbaren Gasen gleich große Mengen an Erdgas substituieren.

Für die Berechnung der THG-Emissionen wird angenommen, dass die Gesamtmenge an zusätzlichen erneuerbaren Gasen für 2022 aus umgerüsteten und neu errichteten Vergärungsanlagen stammt. Die THG-Emissionen wurden über den Eigenstrom-Verbrauch der Produktionsanlagen errechnet, wobei ein typischer Wirkungsgrad und typische Emissionen an CO₂-Äquivalenten des Österreichischen Strom-Aufbringungsmix angenommen wurden. Zur Ermittlung der CO₂-Nettoeinsparungen wurden die Emissionen der Anlagen mit den CO₂-Einsparungen der zusätzlich erzeugten Mengen an erneuerbaren Gasen gegengerechnet. Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 94.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO_{2eq}) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2022 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	94.000	Die jährliche Nettoeinsparung von 94.000 Tonnen CO _{2eq} ergibt sich aus der Annahme das alle zur Verfügung stehenden Fördermittel (unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze) ausgeschöpft werden und nach Fertigstellung aller bis Ende 2022 kontrahierter Anlagen. Dies entspricht einem Zubau von ca. 0,54 TWh erneuerbarem Gas.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Entwurf